

zum Architektenvertrag vom	
----------------------------	--

Projekt-Nr.	
Gebäude-Nr.	

Bauherr	Architekt

**Hinweise zu § 2 Abs. 3:
Voraussetzungen rechtswirksamer Vertragsabschlüsse bei Kirchengemeinden**

1. Die rechtliche Vertretung der Katholischen Kirchengemeinden obliegt dem Stiftungsrat der Kirchengemeinde.
2. Grundlage des kirchlichen Vertretungsrechts ist die Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung (KVO) Teil 3 und Teil 5, deren Bestimmungen auch im staatlichen Recht anerkannt und maßgeblich sind. Die Rechtslage entspricht weitgehend jener für Rechtsgeschäfte mit Kommunen und anderen öffentlichen Körperschaften.
3. Willenserklärungen des Stiftungsrates erfolgen durch Beschlussfassung, die ggf. vom Erzbischöflichen Ordinariat genehmigt werden müssen. Zur Wirksamkeit der Willenserklärung im Rechtsverkehr nach außen, z. B. bei Abschluss von Verträgen, ist unbedingt folgendes erforderlich:
 - a) Der gesamte Erklärungsinhalt (z. B. Architekten- oder Bauvertrag) muss schriftlich niedergelegt sein; mündliche Erklärungen und Absprachen sind rechtlich wirkungslos.
 - b) Die schriftliche Erklärung muss versehen sein mit 2 Unterschriften, zum einen jener des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Stiftungsratsvorsitzenden und zum anderen die Unterschriften eines weiteren Stiftungsratsmitglied.
 - c) Es muss bei jenen in § 7 KVO Teil 5 genannten Rechtsgeschäften die schriftliche Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates zu dem Rechtsgeschäft vorliegen.
4. Nach § 7 KVO bedürfen z. B. ohne Einschränkung Verträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie mit bildenden Künstlern der genannten Genehmigung.
5. Soll nach dem Beschluss des Stiftungsrates eine Person als Bevollmächtigter (z. B. Pfarrer oder ein sonstiges Mitglied) beauftragt werden (§ 23 KVO Teil 3), die Verträge allein zu unterzeichnen, dann bedarf es hierzu eines genehmigten Stiftungsratsbeschlusses über die Vollmachterteilung und einer eigens ausgefertigten schriftlichen Vollmacht, für die die Anforderungen nach obiger Ziffer 3 a) und b) gelten.